

SATZUNG des St.Hubertus-Schützenvereins e.V. Kirchveischede

57368 Lennestadt-Kirchveischede

§ 1

Der Verein führt den Namen St. Hubertus-Schützenverein (Heimatverein) e. V. und hat seinen Sitz in Lennestadt-Kirchveischede. Er soll in das Register eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist,

1. die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere durch das traditionelle alljährliche Vogelschießen sowie die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen verwirklicht.

2. die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums verwirklicht.

3. Die traditionelle Verbindung mit der Kirche zu pflegen und auszubauen.

4. die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche oder sonstige Zwecke strebt der Verein nicht an.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO)

§2b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 c

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3

1. Die Mitglieder des Vereins können sein alle Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluß des Vorstandes unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bezahlung des Beitrages. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt am Ende des Geschäftsjahres, welcher spätestens 2 Monate vor Ablauf des Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, sowie durch Ausschluss durch den Vorstand. Für den Ausschluss sind schwerwiegende Gründe, insbesondere auch eine schwerwiegende Störung des Vereinsfriedens, erforderlich. Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Vereinsvermögen.
 1. Für alle Mitglieder mit vollendetem 65. Lebensjahr tritt Befreiung von der Beitragspflicht ein, sofern sie mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins waren.
 2. Über die Niederschlagung von Beiträgen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
 3. Am Ort wohnhafte Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu den Vereinsfesten.

§4

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein einen jährlichen Beitrag in der in der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

1. Einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Schriftführer,
4. einem Kassierer,
5. 5 Beisitzern dem Schützenhauptmann als geborenes Mitglied.
6. Einem von den Jungschützen bestimmten Vertreter

§ 6

Die gewählten Vorstandsmitglieder werden für Wahlperioden von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass in den Wahlperioden jeweils nach dem ersten Jahr der Vorsitzende und die Beisitzer Nr. 1 und 2, nach dem 2. Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer Nr. 3, nach dem 3. Jahr, der Schriftführer und der Beisitzer Nr. 4 und nach dem 4. Jahr der Kassierer und der Beisitzer Nr. 5 aus dem Vorstand ausscheiden und neu gewählt werden müssen.

§ 7

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Der Vorstand hat das Recht, für das Vereinsleben und insbesondere für die Gestaltung der Feste besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Sie vertreten den Verein in der Weise, daß der 1. Vorsitzende mit wenigstens 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu handeln berechtigt ist.

§ 10

Der Kassierer hat die Kasse sorgfältig und ordentlich zu verwalten und alljährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechnung zu geben. Der Vorstand überwacht die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluß des Vorstandes wenigstens einmal im Jahr zusammen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche durch Bekanntgabe in der „Westfalenpost“ und in der „Westfälischen Rundschau“ einzuladen.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Abnahme der Jahresrechnung,
2. die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
3. die Festlegung der Beiträge,
4. die Festlegung der Veranstaltungen,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins und die Veräußerung des Grundvermögens.

Beschlüsse, welche die vorstehende Punkte 5 und 6 zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, im übrigen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Form ihrer Berufung und ihrer Beschlüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12

Über die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde (Kirchenfonds) Kirchveische, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Vereinsatzung zu verwenden hat.